

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

|      |                              |         |
|------|------------------------------|---------|
| 2021 | Verkündet am 23. August 2021 | Nr. 191 |
|------|------------------------------|---------|

## Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz

Vom 16. August 2021

Aufgrund des § 16 des Bremischen Reisekostengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 — 2042-c-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 556) geändert worden ist, erlässt der Senator für Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz (BremRKGVwV)

1. Ziffer 2.2.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise ist durch die Dienstvorgesetzten zu erteilen, die diese Befugnis delegieren können.“

2. In Ziffer 2.2.5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Voraussetzungen für die Nutzung eines Flugzeuges nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes, insbesondere die Begründungspflichten, gelten jedoch entsprechend.“

3. In Ziffer 2.2.6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Anordnungs- bzw. Genehmigungsfreiheit gilt auch für die Flugzeugnutzung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes. Die Voraussetzungen für die Nutzung eines Flugzeuges, insbesondere die Begründungspflichten, gelten jedoch entsprechend.“

4. Ziffer 2.2.8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sparsamkeit“ werden die Wörter „sowie die Umweltverträglichkeit des Reisemittels“ eingefügt.

5. Ziffer 3.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise müssen nicht durch Belege nachgewiesen werden. Digitale Belege sowie Ersatzbelege

(Buchungsbestätigungen, Rechnungen etc.) bei beleglosen Fahrten (z.B. mit dem Handy-Ticket der Deutschen Bahn) werden als Nachweis anerkannt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Maßgebliche Kostenbelege sind bei nicht ausschließlich elektronischen Antrags- und Abrechnungsfällen sowie in Zweifelsfällen in jedem Fall anzufordern.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 5 bis 9.

6. Nach Ziffer 3.2.1 wird folgende Ziffer angefügt:

„3.2.2 Zu beantragende Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 2 sind beispielsweise Leistungen aus Förderprogrammen wie das ERASMUS Programm.“

7. Ziffer 3.4 wird aufgehoben.

8. Ziffer 4.1.2 wird wie folgt gefasst:

„4.1.2 Flugkosten der niedrigsten Klasse werden nur dann erstattet, wenn

4.1.2.1 die alternative Reisezeit mit der Bahn vom Dienort zum Geschäftsort auf der üblich befahrenen Strecke laut Reiseauskunft der Deutschen Bahn, regelmäßig die schnellste Verbindung, länger als 7 Stunden betragen würde oder

4.1.2.2 die oder der Dienstvorgesetzte nach einer Einzelfallprüfung die Nutzung des Flugzeugs aus dringenden dienstlichen Gründen vor Beginn der Dienstreise schriftlich angeordnet oder genehmigt hat; die Entscheidung ist zu begründen. Ein dringendes dienstliches Interesse an der Benutzung eines Flugzeuges liegt insbesondere vor, wenn

- sich die Notwendigkeit von Dienstgeschäften erst sehr kurzfristig ergibt und der Geschäftsort bei Nutzung anderer Verkehrsmittel vom Dienort nicht mehr rechtzeitig erreicht werden könnte oder
- sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Betreuungspflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch die Dienstreisenden nicht besteht. Das Fehlen von alternativen Betreuungsmöglichkeiten hat die oder der Dienstreisende im Dienstreiseantrag durch schriftliche Begründung zum Dienstreiseantrag glaubhaft zu machen.“

9. Nach Ziffer 4.1.2 werden folgende Ziffern 4.1.3 und 4.1.4 angefügt:

„4.1.3 Bei Dauerdienstreisegenehmigungen ist die Anerkennung der Flugzeugnutzung ausgeschlossen. Vorhandene Dauerdienstreisegenehmigungen sind entsprechend anzupassen, indem bei den hinterlegten Verkehrsmitteln das Flugzeug zu entfernen ist.

4.1.4 Für jedes auf einer Dienstreise genutzte motorisierte Verkehrsmittel (Bahn, PKW, Flugzeug) ist zur Kompensation des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auf einer Dienstreise ein Kompensationsbetrag auf Basis des vom Umweltbundesamt veröffentlichten CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktors zu ermitteln und zu entrichten; dies gilt auch, soweit in Ticketpreisen eine CO<sub>2</sub>-Kompensation durch den jeweiligen Anbieter bereits ausgewiesen wird. Die Kompensationsbeträge sind von allen dienstreisegenehmigenden Stellen abzuführen. Die Beträge sind auch dann abzuführen, wenn die Reisekosten von Dritten übernommen werden.

Die ermittelten Kompensationsbeträge fließen dem „Klimafonds“ der Bremer Umweltpartnerschaft zu. Der Klimafonds ist eine Kampagne von „Umwelt Unternehmen“ und den Mitgliedern der Bremer Umweltpartnerschaft in Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Klimaschutzagentur „energiekonsens“.

Für Dienstreisen, die über das Dienstreisemodul des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportals (MiP) abgerechnet werden, ist bereits mit Senatsbeschluss vom 13. März 2018 ein Verfahren zur Ermittlung und Entrichtung der Kompensationsbeträge eingeführt worden. Dieses Verfahren ist wie bisher durchzuführen.

Dienststellen, die das MiP nicht nutzen, haben durch Schaffung eines vergleichbaren Verfahrens die CO<sub>2</sub>-Kompensationsabgabe sicherzustellen.

Weitere Regelungen zur Ermittlung und Entrichtung der Kompensationsabgabe werden durch Rundschreiben des Senators für Finanzen bekannt gegeben.

10. Ziffer 4.2.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daher ist bei der Erstattung der entstandenen Kosten regelmäßig für die Hin- und Rückfahrt der jeweilige Sparpreis und für die Rückfahrt im Bedarfsfall auch der jeweilige Normalpreis der Bahnfahrt 2. Klasse als notwendig anzuerkennen.“

11. Ziffer 4.2.4 wird wie folgt gefasst:

„4.2.4 Privat oder dienstlich ohnehin zur Verfügung stehende Fahrkarten (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 228 SGB IX) sind vorrangig einzusetzen. Werden diese Fahrkarten oder Fahrausweise nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten. Werden privat oder dienstlich zur Verfügung stehende Fahrpreisermäßigungen (z. B. vorhandene BahnCard, Vergünstigungen aus Bonusprogrammen) nicht verwendet, haben Dienst-

reisende nur einen Anspruch auf anteilige Fahrkostenerstattung. Dienstreisende haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise oder Gutscheine.“

12. Ziffer 4.4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.4.1 Mietwagen im Sinne des § 4 Absatz 4 sind Miet-, Leasing- oder Carsharing-Wagen, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts dienstlich angemietet werden. Für ohnehin durch Dienstreisende privat genutzte Miet-, Leasing- oder Carsharing-Wagen, die auch für Dienstreisen genutzt werden, gelten die Entschädigungsregelungen des § 5, vgl. hierzu Ziffer 5.“

13. Ziffer 4.4.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und Taxi“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „diesen Fällen“ durch „diesem Fall“ ersetzt.

14. In Ziffer 5 zu § 5 werden Satz 1 folgende Sätze vorangestellt:

„Wegstreckenentschädigung wird auch gewährt bei der Benutzung von Miet-, Leasing- oder Carsharing-Fahrzeugen, für die eine Kostenerstattung nach § 4 Absatz 4 nicht in Betracht kommt; vgl. hierzu Ziffer 4.4.1. Die Erstattung von nutzungsunabhängigen Gebühren (z.B. Jahresgebühren oder Mitgliedsbeiträge) ist ausgeschlossen.“

15. In Ziffer 5.1.2 wird das Wort „privates“ gestrichen.

16. In Ziffer 5.1.4 Satz 1 wird das Wort „privaten“ gestrichen und nach dem Wort „Kraftfahrzeug“ die Wörter „(inklusive Elektrokleinstfahrzeuge wie z. B. E-Scooter)“ eingefügt.

17. Nach Ziffer 5.1.5 wird folgende Ziffer angefügt:

„5.1.6. Die Erstattung von Mietkosten bei Elektrokleinstfahrzeugen ist ausgeschlossen.“

18. Ziffer 5.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „privaten“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ gestrichen sowie nach dem Wort „Kraftrades“ die Wörter „oder eines Elektrokleinstfahrzeuges“ eingefügt.

19. In Ziffer 5.2.2 Satz 1 und Satz 2, Ziffer 5.2.3 werden jeweils das Wort „privaten“ gestrichen.

20. Ziffer 5.2.4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „privaten“ wird gestrichen.
  - bb) Die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ werden durch die Wörter „die Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Nr. 8 Abs. 4“ wird in „Nummer 8 Absatz 1“ geändert.

b) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ gestrichen.

21. Nach Ziffer 5.2.4 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„5.3    Zu Absatz 3“**

22. Nach der Überschrift „5.3 Zu Absatz 3“ werden folgende Ziffern eingefügt:

„5.3.1 Für Strecken, die bei Dienstreisen mit einem Fahrrad zurückgelegt worden sind, wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt. Werden höhere Kosten (z. B. für ein Mietfahrrad) nachgewiesen, werden diese erstattet; die Erstattung von nutzungsunabhängigen Gebühren (z. B. Jahresgebühren, Mitgliedsbeiträge) ist ausgeschlossen.

Für die in der Regel tägliche Benutzung eines Fahrrades bei Dienstgängen wird als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale von 6 Euro gewährt.

5.3.2 Versicherungsfreie (Lasten-) Pedelecs, dessen elektronischer Hilfsantrieb nach § 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz höchstens 0,25 KW beträgt und beim Erreichen von einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrende mit dem Treten aufhört, unterbrochen wird, sind dem Fahrrad gleichgestellt. Sogenannte (Lasten-) S-Pedelecs und E-Bikes, die bei kombiniertem Einsatz von Muskel- und Motorkraft eine Geschwindigkeit von bis zu 45 km/h erreichen und für die eine Versicherungspflicht besteht, werden dagegen als Kleinkraftfahrzeug eingestuft, für die eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 zu zahlen ist.“

23. Nach Ziffer 5.3.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„5.4    Zu Absatz 4“**

24. Nach der Überschrift „5.4 Zu Absatz 4“ wird folgende Ziffer angefügt:

„5.4.1 § 5 Absatz 4 Nummer 1 gilt auch für vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienstfahrräder.“

25. In Ziffer 6.1.1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4a Satz 3“ ersetzt.

26. Ziffer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:

„6.2.1 Eine Kürzung des zustehenden Tagegeldes bei unentgeltlich zur Verfügung gestellter oder in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthaltener Verpflegung erfolgt nur, wenn es sich jeweils um vollwertige Hauptmahlzeiten zu den üblichen Essenszeiten nach inländischen Maßstäben handelt. Zum notwendigen Umfang einer Hauptmahlzeit gehört auch ein Getränk. Zwischenmahlzeiten, kleinere Imbisse oder Erfrischungen bleiben unberücksichtigt. Die Prozentsätze (20 % für Frühstück = 5,60 Euro, 40 % für Mittag- und Abendessen = 11,20 Euro) berechnen sich immer vom Tagegeld für einen vollen

Kalendertag, unabhängig davon, welches Tagegeld an diesem Kalendertag tatsächlich zusteht.“

27. Ziffer 10.1.2 wird wie folgt gefasst:

„10.1.2 Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen u.a. grundsätzlich in Betracht:

- Kosten der Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck), Gepäckaufbewahrung und Gepäckversicherung,
- Eintrittsgeld für dienstlich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen),
- dienstlich veranlasste Telekommunikationskosten,
- Auslandsgebühren bei Kreditkarteneinsatz für erstattbare Reisekosten,
- Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für Fähren, Mauten bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen oder Kraftwagen, wenn an der Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse (§ 5 Absatz 2) festgestellt wurde oder Mietwagen im Sinne des § 4 Absatz 4,
- Park- und Stellplatzgebühren für die Benutzung eines Fahrrades bis zu 5 Euro täglich,
- Kosten für erforderliche Untersuchungen (z.B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen einschließlich Sera im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen,
- Kosten für Auslandskrankenversicherungen, wenn deren Abschluss anlässlich der Dienstreise für die Erteilung eines Visums erforderlich ist oder aus anderen in der Natur des Dienstgeschäftes und/oder der Lage des ausländischen Geschäftsortes liegenden Gründen für ein erhöhtes Krankheitsrisiko geboten erscheint; die Entscheidung über eine Erstattung treffen die Dienstvorgesetzten oder die oder der Beschäftigte, auf die nach Ziffer 2.2.4 die Befugnis übertragen wurde,
- Reisekosten nach den Vorschriften des BremRKG für eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Begleitperson schwerbehinderter Dienstreisender, wenn schwerbehinderte Dienstreisende das Dienstgeschäft nur mit fremder Hilfe ausführen können (§ 229 Absatz 1 SBG IX); gleiches gilt für die Kosten der Betreuung eines Kindes einer dienstreisenden Mutter, sofern die Dienstreisende das Kind mitnehmen muss, um es in dieser Zeit zu stillen.

Bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom Geschäftsort werden notwendige Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft an diesem Geschäftsort als Nebenkosten erstattet.“

28. Ziffer 11.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in Höhe von“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in Höhe von“ ersetzt.

29. In den Ziffern 11.3.3 und 11.3.6 werden jeweils die Wörter „Dienst- oder Wohnort“ durch die Wörter „Dienst-, Ausbildungs- oder Wohnort“ ersetzt.

30. In Ziffer 13 wird das Wort „Bildungsurlaub“ durch das Wort „Bildungszeit“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Bremen, den 16. August 2021

Der Senator für Finanzen